



**Das Umsatzsteuerrecht – Ein
Praxisbericht für Kommunen und
Anstalten öffentlichen Rechts**

§ 2b UStG- Neue Entwicklungen und
Gestaltungen

14. Februar 2023



EY

Building a better
working world

Ihr Referenten-Team



Gabriele Kirchhof

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Köln

Steuerberaterin
Partnerin
Leiterin Government & Public Sector Tax

Telefon : + 49 221 2779 25680
Email : gabriele.kirchhof@de.ey.com



Nicole Kuhn

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Köln

Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Director

Telefon : + 49 221 2779 25553
Email : nicole.kuhn@de.ey.com



Agenda

1.

Gestaltungen bei interkommunalen Kooperationen

2.

Steuerliche Organisation und Tax CMS

3.

Praxisfälle und Diskussion

1

Steuerliche Gestaltungen bei interkommunalen Kooperationen



I. Grundproblematik – Ausweitung des Unternehmerbegriffs



Bisher:

Aufgrund einer Sonderregelung (§ 2 Abs. 3 UStG) sind nur Einnahmen, die im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art und der Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, umsatzsteuerbar

→ Nur wenige Einnahmen umsatzsteuerlich relevant

Änderung durch §2b UStG (spätestens ab 2025):

Streichung des § 2 Abs. 3 UStG → Es gelten die allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen, d.h. für die Beurteilung der Steuerbarkeit kommt es auf die konkrete **Tätigkeit** an

→ Sämtliche Einnahmen müssen erfasst und umsatzsteuerlich geprüft werden

→ Der Systemwechsel auf §2b UStG erfordert eine tiefgreifende Analyse des gesamten Verwaltungshandelns

II. Ausnahmetatbestände des § 2b UStG



Grundsatz

- § 2b Abs. 1 UStG (= Art. 13 MwStSystRL)
- Nichtsteuerbarkeit nur wenn
 - Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt und
 - keine Wettbewerbsverzerrung besteht

Gesetzliche Definition: „Keine Wettbewerbsverzerrung“

- § 2b Abs. 2 UStG: Allgemeine Ausnahmen (egal wer Leistungsempfänger ist)
 1. Umsatzgrenze EUR 17.500 (je gleichartiger Tätigkeit für die gesamte JPDöR)
 2. Steuerfreie Umsätze ohne Optionsmöglichkeit - *Beispiel*: Bildungsleistungen
- § 2b Abs. 3 UStG: Spezielle Ausnahmen für öffentl.-rechtl. Kooperationen (Beistandsleistungen)
 1. Leistungen mit Gesetzesvorbehalt für JPDöR - **Beispiel**: Standesamt
Gestaltung durch neue Gesetze möglich, aber:
 - Kooperationsgebot genügt nicht! → Detaillierte Leistungsbeschreibung gefordert
 2. Durch **gemeinsame spezifische öffentliche Interessen** bestimmte Zusammenarbeit (4 Kriterien)
aber: BMF vom 14.11.2019: Wettbewerbsverzerrung ist zu prüfen!
 - faktisch kein Anwendungsbereich mehr

Wettbewerb
rechtlich ausgeschlossen

Wettbewerb
faktisch ausgeschlossen

III. Kritische Fälle - Beistandsleistungen



Lösungsansätze:

1. „**Paketgedanke**“ bei der Wettbewerbsprüfung
 - Leistungsbündel unter Einbezug von hoheitlichen Tätigkeiten → so nicht im Wettbewerb erhältlich → nicht steuerbar
 - Verlautbarungen in mehreren Bundesländern beschreiben Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung
2. Schaffung von **Gesetzesvorbehalten**, so dass die Leistung nur von einer Juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf → § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG
3. Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 29 UStG (**Kostenteilungsgemeinschaft**): Hier nicht anwendbar, da keine Joint-Venture-Struktur
4. Umsatzsteuerliche **Organschaft**: Aktuell (noch) nicht anwendbar auf diese Strukturen
5. Kein Vertrag, sondern Satzungsregelung und „**echter Zuschuss**“ der Stadt, ohne Leistungsaustausch

IV. Verlautbarungen der Länder zum Paketgedanken



- Bayr. Landesamt für Steuern vom 18. Juni 2021:
„Übertragung eines Bauhofs mit befreiender Wirkung auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts“
- OFD Frankfurt vom 4. Februar 2022:
„Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit“; Weitere Verlautbarung zu Bauhöfen in Hessen zu erwarten
- **Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 25. März 2022: *„Kommunale Aufgabendurchführung und Umsatzsteuer (§ 2b UStG)“ („Scharrenbach-Erlass“)***
- Rundverfügung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz vom 4. April 2022:
„Übertragung eines Bauhofs mit befreiender Wirkung auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts“

IV. Verlautbarungen der Länder zum Paketgedanken



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 25. März 2022: „*Kommunale Aufgabendurchführung und Umsatzsteuer (§ 2b UStG)*“ („*Scharrenbach-Erlass*“)

„... Werden daher in Nordrhein-Westfalen jPöR zugewiesene Aufgaben mit befreiender Wirkung auf eine andere jPöR in Nordrhein-Westfalen übertragen (Delegation, nicht Mandatierung), kann davon ausgegangen werden, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, sofern die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung der die Aufgaben übertragenden jPöR (Leistungsempfänger) haben, die Leistung von der anderen jPöR in Anspruch zu nehmen. Eine Umsatzbesteuerung erfolgt in diesen Fällen nach § 2b UStG nicht.

Die befreiende Wirkung für die aufgabenübertragende jPöR ... muss somit ausschlaggebendes Kernelement ... sein. Aus der Sicht der aufgabenübertragenden Kommune ... führt die besondere rechtliche Wirkung der Aufgabenübertragung in diesen Fällen zu einer Unterscheidbarkeit im Hinblick auf die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse der Kommune und zu Marktzugangsbeschränkungen privater Unternehmer, die dieses besondere Rechtsbedürfnis der aufgabenübertragenden Kommune nicht befriedigen können. ...“

V. Weiteres Vorgehen



- Klärung der Anwendung des Paketgedankens über **verbindliche Auskunft** suchen!
 - Erste verbindliche Auskünfte liegen vor
 - Noch nicht alle offenen Fragen sind geklärt
 - Einzelfallentscheidungen
 - Parallele Abfrage Zuschuss (wenn keine Verträge bestehen)
- Alternativen weiterhin:
 - **(Teil-)Rekommunalisierung** → Überführung der AöR zurück zur Stadt
 - **Akzeptanz der Steuerbelastung** und Beibehalt der AöR-Struktur

VI. Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft



Empfehlungen

1. Vorgespräch - Kontakt mit der Finanzverwaltung / Betriebsprüfung aufnehmen
2. Bestehenden Antrag aktualisieren oder neuen Antrag stellen
3. Argumentation im Einzelfall abwägen und auf den jeweiligen Sachverhalt ausrichten:

- Art und Umfang der Aufgaben
 - Hoheitlichen Aufgaben
 - Übertragung der Gebührenhoheit
 - Weitere (freiwillige) Aufgaben der Daseinsvorsorge
- Delegation versus Mandatierung
- Mitübertragung von Vermögen
 - Straßen
 - Grünflächen
- Formulierung der Satzung
- Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen

- Zeitliche Reihenfolge der Aufgabenübertragung
 - Historie
 - Zukünftige Pläne
- Argumente für Paketlösung vs. Aufspaltung der Tätigkeiten
- Unterscheidbarkeit der Ausführung durch jPöR vs. Privaten als Kernelement der Entscheidung
- Verträge +/-
 - Öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich
 - Nur Schnittstellenbeschreibungen oder auch Entgelte

VI. Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft



Bisherige Erfahrungen

1. Übertragung der Gebührenhoheit unschädlich
2. Echter Zuschuss wird i.d.R. verneint
3. Offene Fragen/Grenzfälle
 - Mehrstufige Aufgabenübertragung
 - Geringer Umfang hoheitlicher Aufgaben
 - Untypische Aufgaben



Abwasser

Fall:

Kommune A leitet ihr Abwasser über einen Kanal auf dem Gebiet der Kommune B und sodann

- a) zurück in ihr eigenes Klärwerk oder
- b) in das Klärwerk auf dem Gebiet der Kommune B, wo es auch gereinigt wird.

Fragen:

- Ist die Nutzung des Kanals der Kommune B bzw. die Reinigung durch die Kommune B umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig unter Geltung des § 2b UStG?
- Liegt eine öffentlich-rechtliche Grundlage vor?
-> Abwasserrechtlich fraglich, soweit AöR auf Ebene der Kommunen eingebunden sind.
- Besteht ein Wettbewerb?
-> Topographisch oft schwierige Situation, faktisch kein Wettbewerb
(Menge zu klein, Kanalbau/Kläranlagenbau nicht lohnend)

Lösungsansatz der Finanzverwaltung:

- **Delegation** der Teilaufgabe „Abwasserbeseitigung“ auf Kommune B
(siehe Tz. 8 des Schreiben des BMF vom 20. Februar 2020)
- Anlehnung an Scharrenbach-Erlass

VII. Lösung über Kostenteilungsgemeinschaft (§ 4 Nr. 29 UStG)?



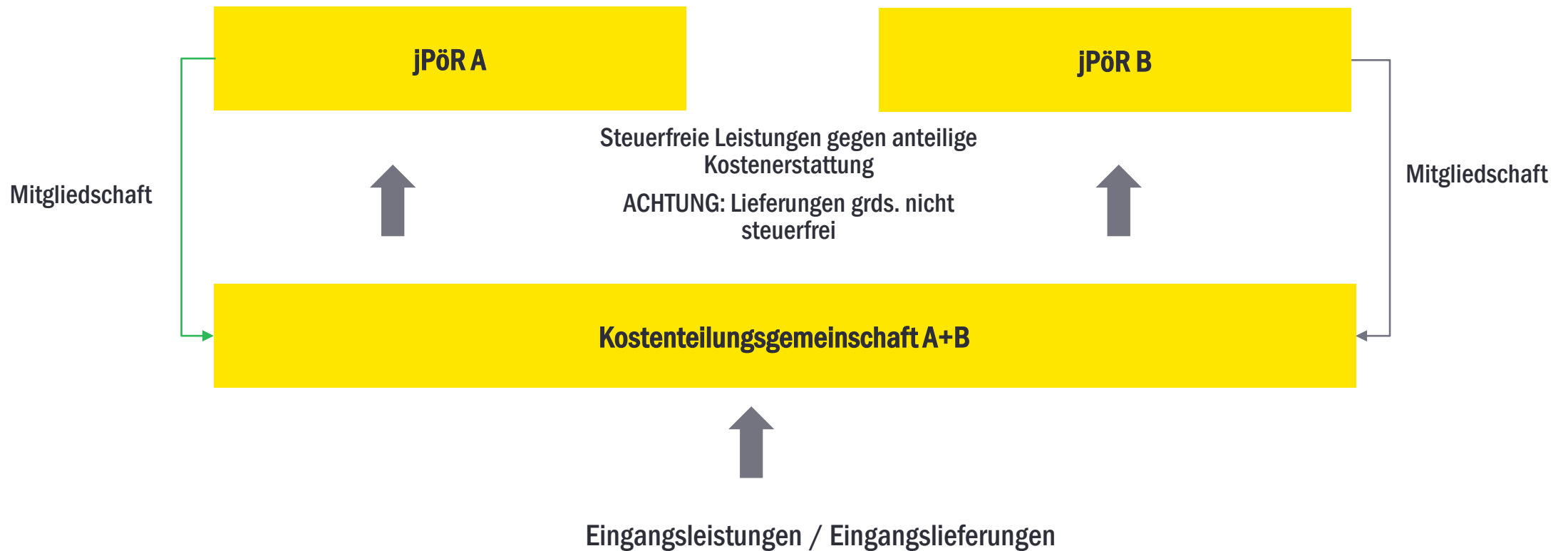
Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG
(BMF-Schreiben liegt vor):

- Voraussetzungen:
 - Dienstleistungen
 - eines selbständigen Zusammenschlusses von (u.a.) dem Gemeinwohl dienenden Nichtunternehmern
 - an die Mitglieder für die unmittelbare Ausübung der nichtsteuerbaren Tätigkeiten
 - lediglich Kostenerstattung
 - Steuerbefreiung führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung
- **EuGH: Vorschrift dient wettbewerblichem Schutz kleinerer Einheiten, die aufgrund ihrer Größe kooperieren müssen und dabei keine steuerlichen Nachteile infolge der Umsatzsteuerhürde erleiden sollen (siehe u.a. EuGH vom 20.11.2003, C-8/01 [Taksatorring] und EuGH 21.09.2017, C-616/15)**
- **Regelung war in Deutschland bislang nicht unionsrechtskonform umgesetzt**

VII. Lösung über Kostenteilungsgemeinschaft (§ 4 Nr. 29 UStG)?



Wirkungsweise der Kostenteilungsgemeinschaft nach § 4 Nr. 29 UStG



VII. Lösung über Kostenteilungsgemeinschaft (§ 4 Nr. 29 UStG)?



Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG:

“Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei...

Nr. 29: sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem **Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit** oder eine dem **Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist**, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.”

Laut Gesetzesbegründung soll auch die interkommunale Zusammenarbeit für den Bereich Tourismus oder für Infrastruktureinrichtungen in den Anwendungsbereich fallen.

2

Steuerliche Organisation und Tax CMS



Neuer Umsatzsteuerprozess

Entscheidungsfindung – Grobraster des neuen Prozesses



Risikominimierende Maßnahme: Zukünftiger Prozess zur Beurteilung der steuerlichen Relevanz

- **Neuer Geschäftsvorfall:** Neue Aufgabe, neue Einnahme, geänderte Form der Zusammenarbeit mit externen Dritten, Ausgliederung von Aufgaben etc.
- **Einordnung** in definierte **Risikoklassen** von typisierten Arten von Geschäftsvorfällen
- **Prüfung und Bewertung der steuerlichen Relevanz** nach standardisierten Verfahren anhand von Checklisten / Schulungsunterlagen je nach Risikoklasse durch finanzwirtschaftliche Sachbearbeiter, Dezernatsverantwortliche, Interne Steuerabteilung, Externe Steuerberatung
- **Dokumentation** des Bewertungsergebnisses und der wesentlichen Faktoren in standardisiertem Vordruck
- Überprüfung und Gegenzeichnung der Bewertung im **4-Augen-Prinzip** je nach Risikoklasse durch Bereichsleitung, Fachbereichsleitung, Abteilungsleitung, Präsident (gestufte Unterschriftenbefugnisse)
- **Erfassung der Dokumentation** als Anlage zum Vertrag in Vertragsdatenbank, in der Einnahmendatenbank oder als Anlage zur Vorlage im Amtsinformationssystem

Neuer Umsatzsteuerprozess

Elemente des 2b-Prozesses



- **Klärung von Verantwortlichkeiten**
 - Datenermittlung/Sachverhaltsklärung → Fachbereichsleitung und benannte 2b-Verantwortliche
 - Steuerliche Würdigung – unter Berücksichtigung von Risikoklassen → welche Fälle entscheidet der Fachbereich, welche Fälle die interne Steuerberatung?
 - Berichtspflichten im Fall von Fehlern/ Korrekturbedarf
 - Benennung eines Tax Compliance-Beauftragten
- **Schulung der Mitarbeiter**
 - Steuerliche Grundlagen
 - Verständnisses des Prozesses und der Verantwortlichkeiten
- **Auswahl und Einführung geeigneter Systeme für**
 - Rechnungsstellung
 - Buchung → IT-System und Einrichtung neuer Konten
 - Steuerfindung inkl. Dokumentation, ggf. unter Einsatz von IT-Tools

Neuer Umsatzsteuerprozess

Elemente des 2b-Prozesses

- **Kommunikation z.B. im Intranet**
 - Steuerrichtlinie/Dienstanweisungen
 - Gesetzesänderungen
 - Änderungen im Hinblick auf die Prozesse



Erforderlichkeit eines steuerlichen Kontrollsystems



Warum?

Ein steuerliches Kontrollsystem ist erforderlich, um

- Schutz vor **strafrechtlichen Vorwürfen** zu gewähren
- **Reputationsschäden** zu verhindern
- **Fehlerrisiken und Steuernachzahlungen** zu reduzieren
- steuerlich relevante Prozesse **effizienter** zu gestalten

Wann?

Die Implementierung sollte möglichst umgehend erfolgen – insbesondere vor dem Hintergrund der erhöhten Risiken durch die Einführung von 2b UStG

Wie?

Alle Fachbereiche der Verwaltung müssen mitwirken und ihre Aufgaben im Rahmen des **neuen Umsatzsteuerprozesses** und der Prozesse für die anderen Steuerarten erfüllen

Das TCMS muss ständig **fortentwickelt** werden, um seine **Schutzwirkung** zu erhalten

3

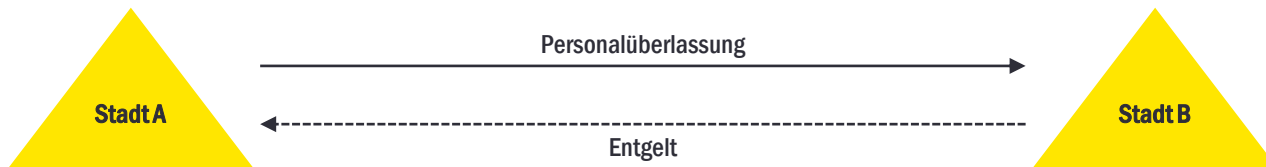
Praxisfälle und Erfahrungsaustausch





Fall 1: Personalüberlassung

- Die Stadt A überlässt der Stadt B Personal auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Das Personal wird in der Stadt B in der Kernverwaltung (keine Wirtschaftliche Tätigkeit) eingesetzt.



Prüfschritte	Beurteilung
Leistungsaustausch?	Liegt vor
Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit?	Liegt vor
Prüfung § 2b UStG?	ö-r Grundlage, aber § 2b UStG (-) (Wettbewerbsverzerrung)
Unternehmereigenschaft?	Liegt vor
Steuerbefreiung?	Liegt nicht vor
Steuersatz?	19%

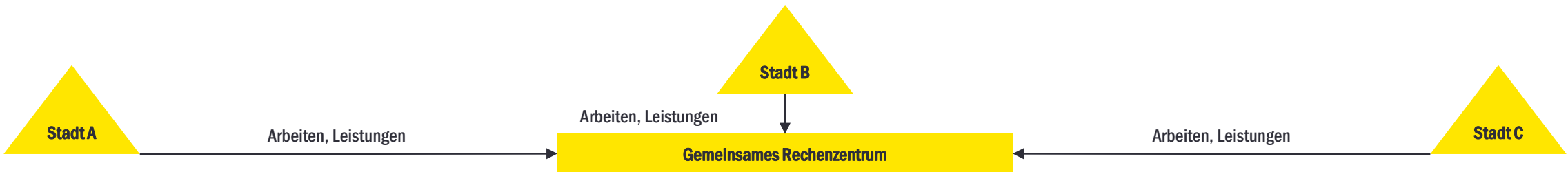


3. Praxisfälle und Erfahrungsaustausch



Fall 2: Rechenzentrum

- Drei Kommunen (Städte A, B, C) betreiben gemeinsam ein Rechenzentrum. Sie bringen Arbeiten/Leistungen gemäß einer im Vorhinein festgelegten Aufteilungsquote in den Zusammenschluss ein. Zahlungen zwischen A, B, C finden *nicht* statt.



Prüfschritte

Leistungsaustausch?
Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit?
Prüfung § 2b UStG?
Unternehmereigenschaft?
Steuerbefreiung?
Steuersatz?

Beurteilung

Liegt nicht vor
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a





Fall 3: Interkommunale Zusammenarbeit

- Mehrere Kommunen (Städte A, B, C) benötigen ein Umweltgutachten und vereinbaren, dass eine Kommune (Stadt C) im Namen aller einen Dritten mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Das Gutachten wird allen Kommunen zur Verfügung gestellt. Das Entgelt wird auf alle beteiligten Kommunen aufgeteilt. Zwischen den Kommunen fließt ansonsten kein Entgelt.



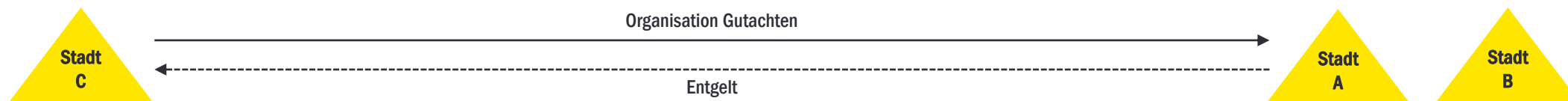
Prüfschritte	Beurteilung
Leistungsaustausch?	Liegt nicht vor
Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit?	n/a
Prüfung § 2b UStG?	n/a
Unternehmereigenschaft?	n/a
Steuerbefreiung?	n/a
Steuersatz?	n/a





Fall 4: Interkommunale Zusammenarbeit

- Mehrere Kommunen (Städte A ,B ,C) benötigen ein Umweltgutachten und vereinbaren, dass eine Kommune (Stadt C) einen Dritten mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Das Gutachten wird allen Kommunen zur Verfügung gestellt. Das Entgelt wird auf alle beteiligten Kommunen aufgeteilt. Die Stadt C übernimmt die Koordination des Projekts und bekommt für ihre Tätigkeit ein Entgelt von TEUR 20 auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.



Prüfschritte	Beurteilung
Leistungsaustausch?	Liegt vor
Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit?	Liegt vor
Prüfung § 2b UStG?	ö-r Grundlage, aber § 2b UStG (-) (Wettbewerbsverzerrung)
Unternehmereigenschaft?	Liegt vor
Steuerbefreiung?	Liegt nicht vor
Steuersatz?	19%





Fall 5: Übertragung Teilaufgabe

- Eine nicht verbandsangehörige Kommune A lässt die Abwasserentsorgung durch den Zweckverband durchführen. Grundlage hierfür ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

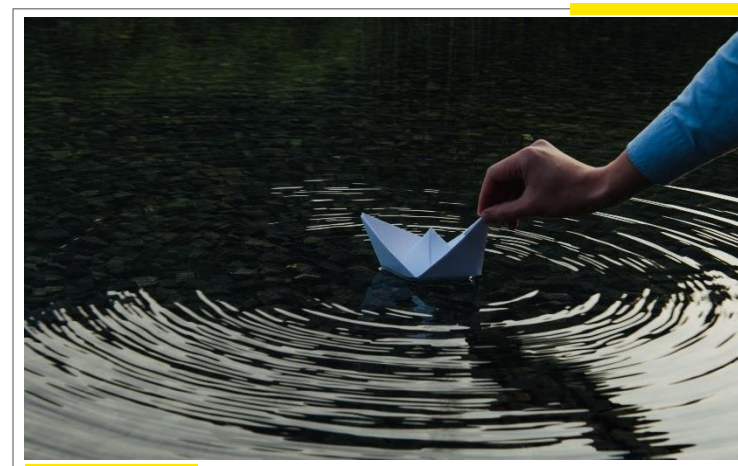


Prüfschritte

Leistungsaustausch?
Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit?
Prüfung § 2b UStG?
Unternehmereigenschaft?
Steuerbefreiung?
Steuersatz?

Beurteilung

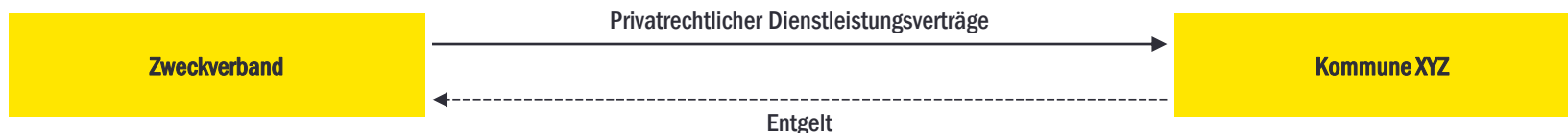
Liegt vor
Liegt vor
Regelung anwendbar, § 2b Abs. 1 UStG, § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG
Liegt nicht vor
n/a
n/a





Fall 6: Durchführung allgemeine Serviceleistungen

- Abwasserzweckverband übernimmt einzelne Tätigkeiten für nicht verbandsangehörige Kommunen wie beispielsweise Betriebsführungen, Führung Kanalkataster, Durchführung Ausschreibungsverfahren, Projektsteuerungsleistungen etc. auf **privatrechtlicher Grundlage**.

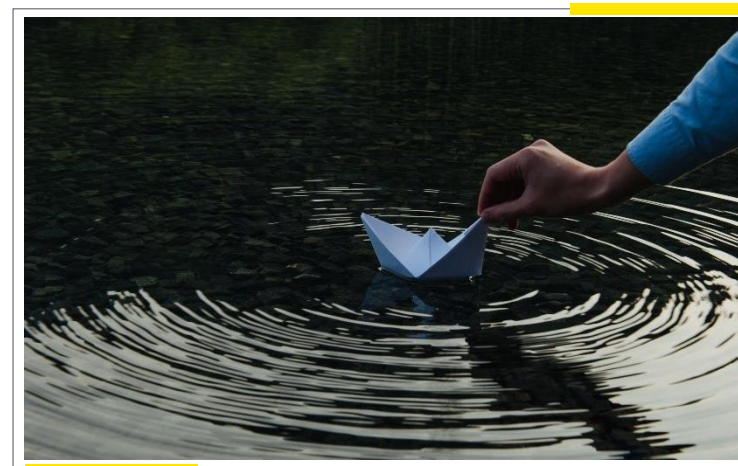


Prüfschritte

Leistungsaustausch?
Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit?
Prüfung § 2b UStG?
Unternehmereigenschaft?
Steuerbefreiung?
Steuersatz?

Beurteilung

Liegt vor
Liegt vor
Regelung nicht anwendbar
Liegt vor
nein
19%





Fall 7: Grünpflegeleistungen

- Stadt A erbringt mit ihrem Bauhof die Grünpflegeleistungen für die Nachbarkommune B auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

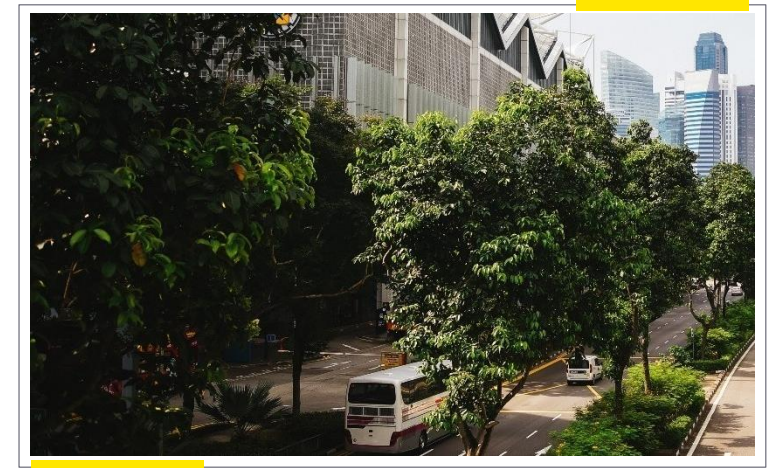


Prüfschritte

Leistungsaustausch?
Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit?
Prüfung § 2b UStG?
Unternehmereigenschaft?
Steuerbefreiung?
Steuersatz?

Beurteilung

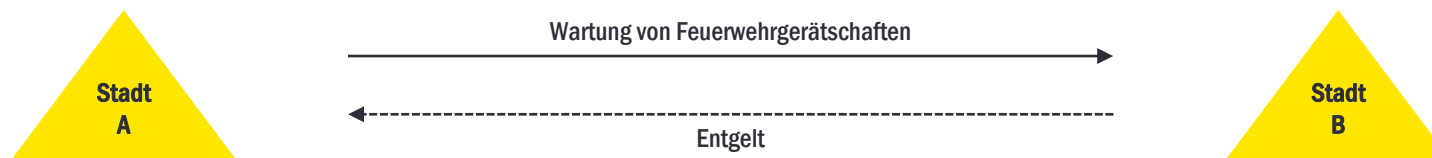
Liegt vor
Liegt vor
Regelung nicht anwendbar, da Wettbewerb
Liegt vor
nein
19 %





Fall 8: Wartung Gerätschaften

- Die Feuerwehr der Stadt A wartet auf Basis einer öffentlich-rechtlicher Grundlage die Gerätschaften der Feuerwehr der Stadt B; die Einnahmen p.a. betragen > EUR 17.500,00.



Prüfschritte

Leistungsaustausch?
Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit?
Prüfung § 2b UStG?
Unternehmereigenschaft?
Steuerbefreiung?
Steuersatz?

Beurteilung

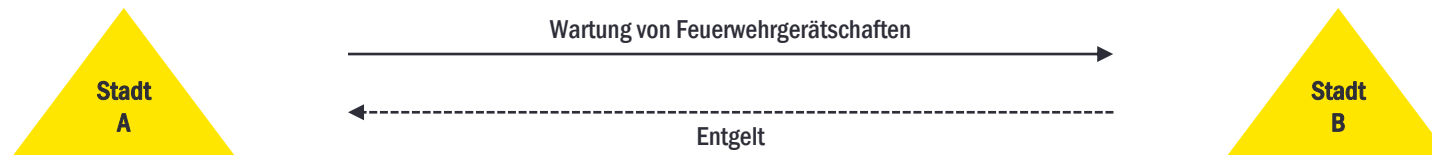
Liegt vor
Liegt vor
ö-r Grundlage, aber § 2b UStG (-) (Wettbewerbsverzerrung)
Liegt vor
Liegt nicht vor
19%





Fall 9: Aufgabenübertragung

- Die Feuerwehr der Stadt A übernimmt auf Basis einer **öffentlich-rechtlicher** Grundlage die Tätigkeiten der Feuerwehr der Stadt B vollständig (d.h. Übernahme der Aufgabe der Gefahrenabwehr sowie der Gerätekwerkstätten). Die Zahlung der Stadt B beträgt EUR 250.000,00.



Prüfschritte

Leistungsaustausch?
Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit?
Prüfung § 2b UStG?
Unternehmereigenschaft?
Steuerbefreiung?
Steuersatz?

Beurteilung

Liegt vor
Liegt vor
Ja, § 2b Abs. 1 UStG, da kein Wettbewerb bei vollständiger Aufgabenübertragung (Delegation)
n/a
n/a
n/a





Ihre Fragen?

Haben Sie Interesse an *Public Services* relevanten Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen? Dann registrieren Sie sich!



Preference Center



Wir möchten sicherstellen, dass Sie nur Newsletter oder Einladungen zu Webcasts oder Veranstaltungen erhalten, an denen Sie Interesse haben. In unserem Email Preference Center können Sie Ihre Präferenzen zu Themen, Branchen und Formaten selbst festlegen und entscheiden, welche Newsletter Sie erhalten möchten. Schauen Sie vorbei und registrieren Sie sich.

- Unseren **Public Services Newsletter** und die **GPS.direkt Newsmail** zu Themen aus dem öffentlichen Sektor finden Sie z.B. im Bereich Abonnements Deutschland / Newsletters (Deutsch).
- Wenn Sie Einladungen zu Webcasts und Veranstaltungen mit Bezug zum Public Sektor im Allgemeinen bekommen möchten, kreuzen Sie unter Branchen / Industrien das Feld „Politik und öffentlicher Sektor“ an.
- Spezifischere Themen aus den Feldern Energie, Verkehr oder Healthcare können unter „Mobilität & Transport“, „Energie & Versorgung“ oder „Gesundheitswesen“ ausgewählt werden.
- Alle Public Service relevanten Informationen finden Sie stets aktuell und im Archivformat darüber hinaus auf unserer zentralen Informations-Website „**GPS Newsboard**“.



GPS Newsboard

Hinweise zu dieser Präsentation



Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Diese Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder.

Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Präsentation erforderlich machen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Präsentation aufgrund einer Änderung der zugrunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de